

# Reglement für Ruhe und Ordnung

erlassen am 24. September 2013  
in Vollzug ab 1. Januar 2014

- 
- Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Oktober bis 19. November 2013
  - I. Nachtrag dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. November bis 1. Dezember 2015

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980<sup>2</sup> und Art. 14 der Gemeindeordnung vom 26. Dezember 2012 als Reglement:

### *I. Allgemeine Bestimmungen*

Zweck *Art. 1.* Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.
- die Erfüllung gemeindepolizeirechtlicher Aufgaben

### *II. Lärm*

Definition *Art. 2.* Die Ruhezeiten sind:

- a) **Ruhetage**  
Die Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung<sup>3</sup> geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.
- b) **Mittagsruhe**  
Die Mittagsruhe gilt für Werktage (inkl. Samstage) und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- c) **Nachtruhe**  
Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Grundsatz *Art. 3.* Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Gastwirtschaften *Art. 4.* Für die Gastwirtschaften gelten die Schliessungszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes<sup>4</sup>.

Elektrische und elektronische Geräte *Art. 5.* Radio- und Fernsehapparate, Stereoanlagen usw. sind höchstens in Zimmerlautstärke zu benützen.

Feuerwerk *Art. 6.* Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli/1. August und an Silvester/Neujahr.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

<sup>2</sup> sGS 451.1

<sup>3</sup> sGS 552.1

<sup>4</sup> sGS 553.1

Knallkörper *Art. 7.* Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist verboten.

Vom Verbot ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli/1. August, an Silvester/Neujahr sowie während der Fasnachtszeit.

Ausnahmen *Art. 8.* In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in Veranstaltungsbewilligungen der Gemeinde.

### *III. Abfall und Verunreinigung*

#### Abfälle

Allgemeines *Art. 9* Littering ist gemäss *Art. 7<sup>bis</sup>* des Übertretungsstrafgesetzes<sup>5</sup> verboten.

Umgebung Betriebsareal *Art. 10.* Inhaberinnen bzw. Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften und Klublokale sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

Benutzungsvorschriften *Art. 11.* Die auf oder an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen angeschlagenen Benutzungsvorschriften sind einzuhalten.

Verunreinigung *Art. 12.* Die Verunreinigung jeglicher Art von öffentlichem und privatem Grund ist untersagt.

Als Verunreinigung im Sinne dieses Reglements gelten auch die Verrichtung der Notdurft sowie das Spucken auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort.

### *IV. Werbung*

Plakate/Reklamen *Art. 13.* Für das Anbringen von Anzeigen, temporär oder fest angebrachten Strassenreklamen oder Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach *Art. 32 Abs. 1* der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> sGS 921.1

<sup>6</sup> sGS 711.1

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate usw. werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, mittels Vertrag bestimmten Personen oder Firmen gegen Entrichtung einer Entschädigung übertragen.

#### *V. Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen*

Gesteigerter  
Gemeingebrauch /  
Sondernutzung

*Art. 14.* Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Dies gilt insbesondere für:

1. die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
2. das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
3. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken.

Für die ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Strassenmusizieren

*Art. 15.* Das Strassenmusizieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Campieren

*Art. 16.* Das Campieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Das Campieren auf privatem Grund kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet sind.

## *VI. Minderjährige*

Minderjährige  
mit negativem Verhalten

*Art. 17.* Minderjährige, die durch negatives Verhalten wie z.B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- oder anderen Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungspflichtigen übergeben werden.

## *VII. Gemeindepolizeiliche Aufgaben*

Aufgaben

*Art. 17a.* Der Gemeinderat kann für gemeindepolizeiliche Aufgaben eine Gemeindepolizei führen.

Zum Aufgabenbereich der Gemeindepolizei gehören:

- a) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- b) die Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten;
- c) die Ausstellung von Ordnungsbussen;
- d) die Erstellung von Rapporten;
- e) die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde Degersheim.

Organisation

*Art. 17b.* Die gemeindepolizeilichen Aufgaben können einer natürlichen oder juristischen Person oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemäss Art. 140 ff. Gemeindegesetz<sup>2</sup> übertragen werden.

Ausrüstung

*Art. 17c.* Die Gemeindepolizei ist unbewaffnet.

Legitimation

*Art. 17d.* Mitarbeitende der Gemeindepolizei haben sich bei ihren Amtshandlungen auszuweisen.

Der Dienstaussweis darf nur während der Dienstzeit benutzt werden.

## *VIII. Videoüberwachung im öffentlichen Raum*

Videoaufnahmen  
ohne Personenidentifikation

*Art. 18.* Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber bzw. Betreiberinnen von fest installierten Anlagen haben diese dem Gemeinderat zu melden.

Videoüberwachung  
mit Personenidentifikation

a) Bewilligung

*Art. 19.* Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn

1. der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
2. die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht wird;
3. eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoüberwachung den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

b) Bestimmung der  
Örtlichkeit

*Art. 20.* Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügung bestimmt.

Diese werden öffentlich publiziert.

c) Einrichtung der  
Videokameras

*Art. 21.* Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

d) Datensicherheit

*Art. 22.* Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren.

Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

1. der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
2. ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

e) Aufbewahrungsfrist

*Art. 23.* Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden.

Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

- f) Nachträgliche Einsichtnahme *Art. 24.* Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes genommen werden.
- g) Protokollierung *Art. 25.* Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert.
- Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.
- h) Datenschutz *Art. 26.* Der Gemeinderat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob:
1. nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
  2. Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.
- Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

#### *IX. Strafbestimmung*

- Busse *Art. 27.* Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft.
- Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Helferschaft.

#### *X. Schlussbestimmungen*

- Ausführungsbestimmungen *Art. 28.* Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- Inkrafttreten *Art. 29.* Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

***I. Nachtrag zum Reglement Ruhe und Ordnung  
Änderungen Art. 1, neu Art. 17a, 17b, 17c, 17d***

Vom Gemeinderat erlassen am: 20. Oktober 2015  
I. Nachtrag tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeinderatsschreiberin

sig. Monika Scherrer

sig. Anita Stolz

öffentliche Auflage

während der Referendumsfrist vom 2. November 2015 bis 1. Dezember 2015

dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 2. November 2015 bis 1. Dezember 2015

Degersheim, 9. Dezember 2015

**Gemeinderat Degersheim**

Monika Scherrer  
Gemeindepräsidentin

Anita Stolz  
Gemeinderatsschreiberin